Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3951

04. 03. 96

Sachgebiet 810

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG) – Drucksachen 13/2898, 13/3109, 13/3479, 13/3725 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 93 Abs. 1 AFG)

   Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

   Begründung

   Der Bundesrat lehnt die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ab. Die geplante Anforderung einer 12monatigen Arbeitslosigkeit für Zuweisung in ABM und die damit verbundene Regelung, daß nur bei 5 % der Maßnahmen hiervon abgewichen werden kann, ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Präventive Arbeitsmarktpolitik wird deutlich erschwert, wenn nur noch Langzeitarbeitslose in ABM zugewiesen werden können und arbeitslose Sozialhilfeempfänger generell ausgeschlossen werden sollen. Besonders gefährdet sind durch diese Änderung Projekte, die der Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher dienen.

   Der Sinn der ABM-Anforderungsverschärfung besteht ausschließlich darin, den Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger in ABM zu erhöhen, um damit den Bundeshaushalt auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Angesichts der Rekord-Arbeitslosigkeit von über 4 Mio. ist der Bundesrat der Auffassung, daß die gesetzlichen Restriktionen für aktive Arbeitsmarktpolitik nicht verschärft, sondern gelockert werden müssen, um den arbeitsmarktpolitischen Akteuren vor Ort möglichst große Handlungsspielräume zu geben und so Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird vom Bundesrat als falsch bewertet.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 134 Abs. 3c AFG)

   In Artikel 1 ist Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

   Begründung

   Angesichts der anstehenden Änderung im Rentenrecht sind die Folgen dieser Regelung unabsehbar. Daher sollte eine Regelung dieser Materie nach Auffassung des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 und 7** (§§ 134a, 134b, § 188 Satz 1 AFG)

   Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

   Als Folge ist Artikel 1 Nr. 7 zu streichen.

   Begründung

   a) Der Bundesrat lehnt die in § 134a AFG vorgesehene Einführung von Trainingsmaßnahmen in

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. März 1996.

der geplanten Form ab. Er befürwortet zwar grundsätzlich Maßnahmen, die die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen verbessern. Bei den Trainingsmaßnahmen in der hier vorgesehenen Form soll es jedoch auch möglich sein, daß Arbeitslosenhilfe-Empfänger in Unternehmen zur Probe arbeiten, ohne daß ihre Tätigkeit auf eine arbeitsvertragliche Basis gestellt wird und ohne daß sie hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten.

b) Der Bundesrat lehnt die in § 134b AFG geplante Einführung einer Arbeitnehmerhilfe in Höhe von 25 DM täglich ab. Sie würde eine Ungleichbehandlung von Alhi-Empfängern gegenüber Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfängern bewirken. Auch erscheint es dem Bundesrat gegenüber den regulären Arbeitnehmern in den entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen nicht sinnvoll, daß die Vergütung der dort arbeitenden Alhi-Empfänger monatlich mehr als 500 DM mehr betragen soll. Mit der Einführung der Arbeitnehmerhilfe wird die Niedriglohnstruktur staatlich gefördert und damit verfestigt.

Im übrigen Folgeänderung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 9** (§ 136 Abs. 2b und § 242v AFG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung

Die geplante kontinuierliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe um jährlich 3 % bis auf ein Minimum von 50 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird vom Bundesrat abgelehnt. Diese Absenkung geht zum größten Teil zu Lasten der Kommunen, die als Sozialhilfeträger wieder einmal finanzieller Ausfallbürge für Einsparungen im Bundeshaushalt sein sollen. Es handelt sich bei der geplanten Arbeitslosenhilfe-Absenkung um eine Maßnahme mit Langzeitwirkung, die langfristig eine deutliche Umverteilung der Arbeitslosenhilfe-Kosten vom Bund auf die Kommunen bewirken wird.

Die geplante Alhi-Absenkung ist im Zusammenhang mit der ebenfalls geplanten Streichung der originären Arbeitslosenhilfe im Asylbewerberleistungsgesetz zu sehen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 8 und 11** (§ 242s Abs. 4, § 249h Abs. 2 AFG)

Artikel 1 Nr. 11 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 8 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Regelung ab, nach der der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher bei § 249h-Maßnahmen dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl von Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen hat. Nach derzeitigem Stand müßten nach dieser Regelung 37 % aller § 249h-Maßnahmeteilnehmer ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher sein. Das Gesetz sieht in diesem Bereich noch nicht einmal eine Übergangsfrist vor. Der Bundesrat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit an, nach der bei der Umsetzung dieser Norm „Unmögliches verlangt" wird (Stellungnahme vom 27. Oktober 1995).

Gerade in § 249h-Maßnahmen ist die ganz überwiegende Zahl von Arbeitnehmern in Maßnahmen beschäftigt, die von der Treuhand-Anstalt bzw. von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben komplementär finanziert werden; die betroffenen Arbeitnehmer sind in aller Regel nahtlos aus Treuhand-Unternehmen bzw. ABM nach § 249h zugewiesen worden. Diese mit allen arbeitsmarktpolitischen Akteuren abgestimmte wichtige Ausnahmeregelung würde bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortzuführen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333